

Ernst-Ulrich Huster ·
Stefan Schache ·
Michael Wendler *Hrsg.*

Körper(lichkeit) im Grenzbereich sozialer Ausgrenzung

Die Unsichtbaren sichtbar machen



Springer VS

Körper(lichkeit) im Grenzbereich sozialer Ausgrenzung

Ernst-Ulrich Huster · Stefan Schache ·
Michael Wendler
(Hrsg.)

Körper(lichkeit) im Grenzbereich sozialer Ausgrenzung

Die Unsichtbaren sichtbar machen

Hrsg.

Ernst-Ulrich Huster
Universität Gießen, Evangelische
Hochschule Bochum, Pohlheim
Deutschland

Stefan Schache
Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik
Evangelische Hochschule Bochum
Bochum, Deutschland

Michael Wendler
Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik
Evangelische Hochschule Bochum
Bochum, Deutschland

ISBN 978-3-658-34012-4

ISBN 978-3-658-34013-1 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-34013-1>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnetet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert durch Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2022

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Verlage. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Stefanie Eggert

Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Inhaltsverzeichnis

Körper(lichkeit) im Grenzbereich sozialer Ausgrenzung. Die Unsichtbaren sichtbar machen!	1
Ernst-Ulrich Huster, Stefan Schache und Michael Wendler	
Systematische Rahmensetzung	
Die Unsichtbaren sichtbar machen – Sozial- und bildungspolitische Herausforderungen bei sozial ausgegrenzten Kindern und Jugendlichen	11
Ernst-Ulrich Huster	
Die „isolierten Inaktiven“ und die „eingebundenen Hasardeure“ – Lebenszusammenhänge und Entfaltungsbedingungen	33
Johannes D. Schütte	
Die Einzelnen (wieder) sehen – „Verhaltensauffälligkeiten“ verstehen im Sinne der Zwischenleiblichkeit und einer kritischen Körperpraxis	51
Stefan Schache	
Unsichtbarkeit bei körperlicher Anwesenheit des Phänomens „Behinderung“	75
Willehad Lanwer	
Laissez faire, Alimentierung, Befähigung. Begrenzter Perspektivwechsel der Ökonomik oder die Ökonomik der sozial „Unnützlichen“	93
Gisela Kubon-Gilke	

Theorie – Praxis - Transfer

- Die Beschämung der Körper in Heimen der Vergangenheit und Gegenwart: Ansätze zur traumapädagogischen Überwindung** 117
Carola Kuhlmann

- Körperlichkeit im Grenzbereich stationärer Erziehungshilfen** 137
Holger Wendelin

- Wenn (fast) nichts mehr geht: Werk – statt – Schule für schulabstinenten Schüler*innen. Anregungen zur emotionalen und kognitiven Aktivierung über Körper- und Embodimentprozesse** 161
Burkhard Lammert und Michael Wendler

- Die dunkle Seite der Kindheit: Gewalt und chronische Traumatisierung** 189
Eva Breitenbach

- Der Körper als Medium der Beziehungsgestaltung in der Heimerziehung** 207
Richard Hammer

- Identitätskonstruktionen und Gewalthandeln im Kontext von Inklusion und Exklusion – resonanztheoretische und leibphänomenologische Perspektiven** 225
Holger Jessel

Praktische Zugänge

- Tanz in der Begrenzung von Gefängnissen. Ein Blick in den Jugendstrafvollzug** 255
Lina Höhne und Nadja Raszewski

- Beziehung, Verbindlichkeit und Haltung: Praktische Arbeit mit „Systemsprengern“ im Rahmen der Flexiblen Hilfen** 273
Dennis Homann

- Jungen Menschen einen „Anker“ geben – Europäische Initiativen für die Förderung von sozial ausgegrenzten Jugendlichen im Vierebenen-Sozialstaat: die NEETs** 297
Jan Bertram

Präventionsketten – Gestaltung öffentlicher Verantwortung für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche	317
Gerda Holz	

Herausgeber- und Autorenverzeichnis

Über die Herausgeber

Ernst-Ulrich Huster Professor für Sozialpolitik an der Ev. Hochschule R-W-L in Bochum und Privatdozent an der Justus-Liebig-Universität Gießen.
ernst-ulrich.huster@t-online.de

Stefan Schache Professor für Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik an der Evangelischen Hochschule R-W-L in Bochum.
schache@evh-bochum.de

Michael Wendler Professor für Didaktik und Methodik der Heilpädagogik mit dem Schwerpunkt Bewegungspädagogik/Motopädagogik an der Evangelischen Hochschule R-W-L in Bochum.
wendler@evh-bochum.de

Autorenverzeichnis

Prof. Dr. Jan Bertram Herne, Deutschland

Prof. Dr. Eva Breitenbach Osnabrück, Deutschland

Dr. Richard Hammer Saarbrücken, Deutschland

Gerda Holz Frankfurt am Main, Deutschland

Dennis Homann Oer-Erkenschwick, Deutschland

Lina Höhne Mühlacker, Deutschland

Prof. Dr. Holger Jessel Heidelberg, Deutschland

Prof. Dr. Gisela Kubon-Gilke Ober-Ramstadt, Deutschland

Prof. Dr. Carola Kuhlmann Münster, Deutschland

Burkhard Lammert Bochum, Deutschland

Prof. Dr. Willehad Lanwer Darmstadt, Deutschland

Dr. Nadja Raszewski Berlin, Deutschland

Prof. Dr. Johannes D. Schütte Köln, Deutschland

Prof. Dr. Holger Wendelin Bad Hersfeld, Deutschland

Körper(lichkeit) im Grenzbereich sozialer Ausgrenzung. Die Unsichtbaren sichtbar machen!

Ernst-Ulrich Huster, Stefan Schache und Michael Wendler

Zusammenfassung

Der Sozialstaat erhebt den Anspruch bzw. verspricht Inklusion, sei es über monetäre Leistungen, sei es über pädagogische Prozesse, sei es über Sach- und Dienstleistungen (vgl. Huster, 2018). Das Gemeinwesen stellt Rahmenbedingungen und Instrumente für Einzelpersonen und für soziale Gruppen zur Verfügung, um dem Einzelnen die Chance zu geben, in der Gesellschaft seinen bzw. ihren Platz zu finden. Das Gemeinwesen stellt Gelegenheiten zur Verfügung, mit deren Aneignung Chancengleichheit hergestellt werden soll bzw. werden kann. Werden diese Gelegenheiten nicht wahrgenommen, dann bemühen große Teile von Politik und Gesellschaft nicht selten das Argument, die Betroffenen seien selbst schuld an ihrem Status als sozial Ausgegrenzte. Unbeantwortet bleibt aber die Frage, ob die vorfindlichen defizitären Lebensverhältnisse überhaupt beim Einzelnen bzw. der Einzelnen die Fähigkeit entwickelt bzw. eine Entwicklung zugelassen haben, um diese Gelegenheiten zu sehen und deren Sinnhaftigkeit auf sich zu beziehen (vgl. Schütte,

E.-U. Huster (✉)
Pohlheim, Deutschland
E-Mail: ernst-ulrich.huster@t-online.de

S. Schache
Bochum, Deutschland
E-Mail: schache@evh-bochum.de

M. Wendler
Marburg, Deutschland
E-Mail: wendler@evh-bochum.de

2013). Dass sozial Ausgegrenzte nicht „wollen“ ist einer der weit verbreiteten Topoi in der Sozialpolitik im Allgemeinen und in der Sozialen Arbeit im Besonderen. Einen schärferen Ton erhält dieser Topos, wenn er im System der Behindertenhilfe mit nicht „wollen sollen“ erweitert wird. Paternalistische Fürsorge leistet nicht selten einen Beitrag zur sozialen Ausgrenzung und Beschränkung von Selbstwirksamkeitserfahrungen behinderter Menschen (vgl. Rohrmann, 2018). In medizinisch dominierten Zuweisungen bzw. Verweigerungen von Hilfen und Unterstützungen wird es manifest und führt zur Einschränkung selbstbestimmter Handlungsmöglichkeiten – das gilt für die Betroffenen selbst als auch für die in diesem System tätigen Professionellen: nicht selten verstehen disziplinäre Zuschreibungen und routinierte Praxen den Blick auf Wesentliches.

1 Einleitung

Die Akzeptanz und Anwendung von zur Verfügung gestellten Aneignungsgelegenheiten ist abhängig von der Fähigkeit, darin für sich selbst einen Sinn zu sehen. Diese Einsicht ist abhängig vom vorhandenen Selbstbild, in das unter anderem das Körper- und das Fähigkeitskonzept eingehen (Wendler, 2018, S. 674). Da der Körper – affektiv wie kognitiv, bewusst wie unbewusst – der Ausgangs- und Angelpunkt für menschliche Erfahrungen ist, kann das Körperkonzept als Grundlage für die Entwicklung des Selbst und des Selbstkonzeptes angesehen werden. (Wendler, 2018, S. 675). Dabei ist zu klären, wie dieses Selbstkonzept gerade bei jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen, ausgebildet ist, und wie dieses mit dem vorhandenen Körperkonzept korreliert.

Die von Schütte (2015) eingeführte Klassifizierung von sozial Ausgegrenzten in vier Cluster bietet einen Anhaltspunkt, danach zu fragen, welches die Gruppen bzw. Personen sind, auf die die praktizierte Politik der Zurverfügungstellung bloß von Aneignungsgelegenheiten nicht passt, die folglich ganz oder teilweise unsichtbar werden bzw. bleiben. Die Soziale Arbeit befasst sich mit unterschiedlichen Gruppen, tut sich aber bislang mitunter damit schwer, wie diese außerhalb der Erreichbarkeit sozialer Aneignungsgelegenheiten Stehenden nachhaltig angeprochen werden können. Wie werden langfristig Fähigkeiten entwickelt, die es dem Einzelnen überhaupt erst sinnvoll erscheinen lassen, sich um diese sozialen Angebote zu kümmern, sie auf sich zu beziehen? Dieser Band zielt also auf den Personenkreis, der bislang quer steht zu den angebotenen Hilfestrukturen und dem mitunter in Fachkreisen unterstellt wird, er sprengt gar das angebotene soziale System an Hilfestellungen.

Im Kern geht es darum, wie professionelle Fachkräfte mit Menschen umgehen, die bislang wenig Selbstvertrauen entwickelt haben, ihre Selbstbestätigung eher über – aus Sicht der vorherrschenden Normen der Mehrheitsgesellschaft (Dominanzkultur) – „negative“ Formen der Selbstwirksamkeit suchen und dafür von der Gesellschaft in vielfältiger Weise – direkt oder indirekt – sanktioniert werden. Welchen Stellenwert können hierbei ihre je eigene Körperlichkeit, ihre individuellen Handlungsmöglichkeiten einnehmen und wie können Lernprozesse initiiert werden (vgl. Wendler & Huster, 2015)?

Die Zuwendung und Aufforderung zum körperbezogenen Handeln kann die explizite Einflussnahme auf und über den Körper als (Interventions-)Wissen auf zwei Ebenen erweitern: Als lebendiger Organismus ermöglicht und begrenzt der Körper als Vermittler und Medium soziales Handeln und Prozesse der Gesellschaftsbildung. Es ist anzuerkennen, dass Prozesse der Konstituierung sozialer Wirklichkeiten immer auch über den Körper laufen und den Körper im Rahmen dieser Gestaltungsprozesse beeinflussen, verändern und modellieren (Abraham, 2011, S. 32). Damit setzt die Gesellschaft Menschen in ihrer Körperlich- und Leiblichkeit in Form von Tradierungen, Institutionalisierungen, Sozialisierungen u. a. deutliche Grenzen (ebda.).

Bei der Sichtbarmachung der Unsichtbaren muss es darum gehen, vorhandene Fähigkeiten zu entdecken und zu fördern. Über die (Wieder-)Entdeckung eines körperlichen sowie insgesamt kreativen Zugangs können stabile Beziehungen aufgebaut und Schritte hin zu einer positiven Selbstwirksamkeitserfahrung gegangen werden. Doch damit dieser Weg erfolgversprechend ist, bedarf es des Vorhandenseins von Unterstützungen/Hilfestellungen (und Begleitungen) auf allen Ebenen: Bindungs- und Beziehungsangebote auf der individuellen Ebene (jenseits von Verwaltungskategorien), Hilfestellungen durch Aufbau eines sozialen Umfeldes und schließlich das Vorhandensein von Aneignungsgelegenheiten auf der gesellschaftlichen Ebene (vgl. Schütte, 2015).

Auch die Heil- und Sonderpädagogik ist dahingehend zu befragen, ob und inwieweit sie Selektionsprozessen entgegenarbeiten kann, die Menschen mit Behinderungen eher daran hindern, den Grad an Autonomie und Selbstwirksamkeitserfahrungen zu leben, dessen sie fähig sind. Über das klassische Ressourcen-Etikettierungsproblem hinausgehend sollen Ansätze des Empowerment, der Normalisierung und auch der Dekonstruktion hinsichtlich eines authentischen Bezugs zur eigenen Körperlichkeit her- bzw. herausgestellt werden. Das alles ist nicht zum Nulltarif zu haben – und genau da greifen dann leider meist negativ wirkende materielle Sanktionen. Von daher muss die Frage erörtert werden, ob der Sozialstaat seine beträchtlichen Mittel tatsächlich so einsetzt, dass der Anspruch sozialer Inklusion eingelöst wird bzw. werden kann.

Der nachfolgende Band argumentiert in drei Schritten. Im ersten Abschnitt wird die systematische Rahmensetzung für eine Strategie sozialer Inklusion ausgeleuchtet. Dabei geht es um die Frage, ob und in welchem Umfang vorhandene sozialpolitische und sozialarbeiterische Angebote die Problematik der sozial Ausgegrenzten erfassen bzw. inwieweit sie deren Handlungsfähigkeit angemessen fordern.

Ernst-Ulrich Huster fragt, warum die korrekte Einsicht, dass Prävention besser ist als die nachträgliche Schadensbehebung bzw. -begrenzung nach wie vor zu wenig beachtet wird. Zugleich macht er deutlich, wie sich die sozialrechtlichen und bildungspolitischen Zielsetzungen für Kinder und Jugendliche immer noch in starkem Maße im Widerspruch zur sozialen Wirklichkeit befinden. Doch zumindest in Teilbereichen kann er auf Ansätze zur (Re-)Integration der sozial „Unsichtbaren“ verweisen.

Johannes D. Schütte legt analytisch dar, wie die Gruppe der sozial Ausgegrenzten in Clustern strukturiert und dass insbesondere die Gruppe der „isolierten Inaktiven“ in ganz besonderer Weise vor allem Hilfestellungen bei der Bildung von Selbstwirksamkeitserfahrungen und damit von Selbstbewusstsein benötigt. Mit Pierre Bourdieu werden Ansatzpunkte gesucht, eine Habitusmodifikation zu ermöglichen und so besonders den „isolierten Inaktiven“ und den „eingebundenen Hasardeuren“ einen Ausweg aus ihrer deprivierten Situation eröffnen zu können. Hierzu sind u. a. körperbezogene Förderangebote notwendig.

Im Beitrag von Stefan Schache geht es um theoretische Zusammenhänge zu einer deutlichen und notwendigen Erweiterung im Verstehen von Verhaltensauffälligkeiten und deren Konsequenzen für das pädagogische Handeln, indem er ausführlich die leibliche Situiertheit, die Verkörperungen und v. a. das leibliche Verstehen in einer interkorporalen Ausdruckshermeneutik sowie in einer kritischen Körperpraxis entfaltet. Besonders hier wird die philosophisch geführte Trennung vom Körperhaben und Leibsein und der unaufhebbare Doppelaspekt deutlich, den Körper und Leib im ungehinderten Lebensvollzug ineinander verschrankt anzusehen.

Willehad Lanwer beschreibt das Phänomen Behinderung als ein Ergebnis sozialer Konstruktion. Danach ist das Unsichtbar-Machen des Sichtbaren ein durch symbolische Gewalt aktiv bewirkter transaktionaler und transformativer Prozess, den es zu überwinden gilt. Ziel müsse es sein, den physisch und/oder psychisch beeinträchtigen Akteuren ihre durch die UN-Behindertenrechtskonvention begründete volle und gleichberechtigte Inklusion in menschenrechtsrelevanten Lebensbereichen sowie den rechtlichen Schutz vor Diskriminierung zu gewähren.

Gisela Kubon-Gilke ordnet die Vielfalt menschlicher Fähigkeiten und Ausdifferenzierung in die Entwicklung ökonomischer Theorien ein und macht deutlich,

dass und wie das sehr weit gefasste Menschenbild der Klassiker der Ökonomie in der nachfolgenden Neoklassik auf eine vordergründige wirtschaftliche Rentabilität verengt wurde und auch noch wird. Allerdings diskutieren nunmehr neuere Ansätze in der Wirtschaftstheorie die Vielfalt menschlicher Fähigkeiten. Daraus leitet dieser Beitrag zu einem Inklusionsverständnis über, wie denn die in der verengten betriebswirtschaftlichen Logik als „unnütz“ Geltenden wieder in den sozialen und damit auch wirtschaftlichen Kreislauf (re-)integriert werden können.

Im zweiten Abschnitt werden theoretische Modelle eingeführt, wie denn soziale an den Rand der Gesellschaft gedrängte Personen wieder in engere Austauschbeziehungen zur Gesellschaft eingebunden werden können. Hier geht es um den das Sozialwesen konstitutive Austausch zwischen Theorie und Praxis.

Carola Kuhlmann thematisiert den Körper als Instrument der Disziplinierung von Verhaltensweisen durch eine institutionalisierte Erziehung, die letztlich zu Traumatisierungen, Misshandlungen und Missbrauch der in Heimen untergebrachten Kinder und Jugendlichen führte. Daher greift sie traumapädagogische Konzepte auf, um dem unbefriedigten Bedürfnis nach physischer Nähe bei Kleinkindern, den Körperstrafen und dem tabuisierten Umgang mit sexuellen Reifungsprozessen entgegen wirken zu können. Mit einer Wertschätzung körperlicher und seelischer Bedürfnisse (Leiblichkeit) grenzt sie sich von behavioristischen Menschenbildern ab und skizziert einen Ort (Heim) des Vertrauens, der Sicherheit, der Verantwortung, des guten Willens und insbesondere der Kreativität.

Auf positive Entwicklungspotenziale von Körper, Körperlichkeit und Leiblichkeit in stationären Erziehungshilfen richtet Holger Wendelin seinen Blick und fragt zugleich kritisch nach, ob und wie Erziehungshilfen mit diesen Potenzialen umgehen. Hier werden sowohl stark strukturierende intensivpädagogische Gruppenkonzepte diskutiert, wie auch individualpädagogische Auslandshilfen. Im Spannungsfeld dieser beiden Konzepte wird der Umgang mit Körper und Körperlichkeit in Erziehungshilfen aufgezeigt.

Im Verständnis von Schulabsentismus zeigen Burkhard Lammert und Michael Wendler sehr deutlich auf, dass dieses komplexe Phänomen nur multikausal begriffen werden kann: Mit dem Augenmerk auf Bildungs- und Entwicklungsprozesse, die nicht durch einseitig priorisierte makrostrukturelle Vorgaben oder Beschämungen durch Lehrer*innen und Mitschüler*innen gelingen, unterstreichen sie anhand eines Good-Practice-Beispiels (Werk-Statt-Schule) die Wichtigkeit emotionaler und kognitiver Aktivierung über Körper- und Embodimentprozesse.

Auch Eva Breitenbach befasst sich mit der Gewalt und chronischen Traumatisierungen in der Kindheit, um auf der einen Seite einen widersprüchlichen Diskurs und unklare Begriffsverwendungen in diesem Themenfeld aufzudecken

und zu kritisieren; zugleich entfaltet sie auf der anderen Seite die Möglichkeiten und Chancen spielerischer Resilienzförderung für Kinder. Dazu greift sie die grundlegende Bedeutung des Körpers für die allgemeine Entwicklung auf und verdeutlicht anschließend die Nähe der Traumapädagogik zur achtsamen Pädagogik. Es geht ihr um ein Recht auf Anerkennung und auf alle Möglichkeiten des Lebens.

Richard Hammer verweist in seinem Beitrag auf die lange Tradition des bewegungsorientierten und körperbezogenen Arbeitens in der Heimerziehung, doch beschränkt sich diese aber meist auf Angebote als Ergänzung zum pädagogischen Alltag einer Wohngruppe. Anknüpfend an die Diskussion zur Bedeutung des Körpers in der Pädagogik macht er deutlich, wie die Fokussierung auf den Körper des Kindes und des Erwachsenen Wege zu einem tonisch-emotionalen Dialog als bedeutendem Element der Beziehungsgestaltung in der Heimerziehung aufzeigen kann.

Holger Jessel beschreibt in seinem Beitrag Identitätskonstruktionen im Zusammenhang mit Gewalthandeln. Nach aktuellen Einordnungen der Identitätsarbeit in inklusiven und exklusiven Kontexten nimmt er eine resonanztheoretische Perspektive ein, die in Bezug auf Entfremdungserfahrungen sehr lohnenswert den leibphänomenologischen Zugang zum Gewalthandeln erweitern kann. Die dargestellten Erscheinungsformen der Leiblichkeit tragen nicht nur zu einem differenzierteren Verstehen bei, sondern eröffnen zugleich zahlreiche professionelle Handlungsperspektiven.

Der dritte Abschnitt stellt exemplarisch konkrete Projekte vor, wie der Prozess des Unsichtbarmachens wieder umgekehrt werden kann. Dabei spielen körperbezogene und musisch ästhetische Angebote eine zentrale Stelle.

Lina Höhne und Nadja Raszewski widmen sich der Ausweitung räumlicher Begrenzung in Gefängnissen durch Körperlichkeit, etwa durch Tanzprojekte. Theoriegetragen entwickelt der Beitrag praktische Umsetzungsschritte. Der Artikel setzt sich mit den Schwierigkeiten und Hindernissen jener Arbeit innerhalb der totalen Institution des Gefängnisses auseinander und arbeitet den Mehrwert einer körperbasierten kreativen Bildung innerhalb des restriktiven Systems des Freiheitsentzuges in der Phase der Jugend heraus.

Dennis Homann berichtet aus seiner praktischen Arbeit bei den „Flexiblen Hilfen“ mit Jugendlichen, die bereits eine lange „Karriere“ im Rahmen der Jugendhilfe hinter sich haben, immer aber wieder gescheitert sind und ein gebrochenes Verhältnis zur Körperlichkeit haben, sei es als Gewalt Erfahrende, sei es als Gewalt Ausübende. Er arbeitet die Potenziale einer intensiven sozialpädagogischen Arbeit mit diesen Jugendlichen heraus (SGB VIII, § 35), die auf

Beziehung setzt, Verbindlichkeit als Zweibahnstraße versteht und eine dem bzw. der Jugendlichen gegenüber offenen Haltung basiert.

Jan Bertram befasst sich mit dem von der Europäischen Union ins Leben gerufenen Projekt, jene wieder einzugliedern, die sich weder in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden noch berufstätig sind, sog. NEETs. Er bemängelt den vorrangigen Bezug dieses Integrationsansatzes zur Erwerbsarbeit und unterstreicht auf Grundlage von Praxisbeispielen vielmehr die Notwendigkeit einer vorrangigen Förderung von Selbstwirksamkeit und Selbstbewusstsein auch und gerade durch körperbezogene Angebote.

Gerda Holz schließlich zeigt auf, dass soziale Interventionen bei sozial ausgrenzt aufwachsenden Kindern nicht isoliert und auf einzelne Projekte begrenzt werden dürfen. Vielmehr bedarf es einer umfangreichen Kooperation aller Beteiligten bei Konzeptbildung und Umsetzung vom Kleinkind bis zum Berufseintritts etwa im Rahmen von Präventionsketten. Dabei kann sie auf gelingende Beispiele in der Praxis verweisen, die zugleich Anreize schaffen, dieses Konzept inhaltlich und institutionell weiter zu entwickeln.

Dieser Band setzt auf einen aktiven Diskurs zwischen Theorie und Praxis in der Sozialen Arbeit im weitesten Sinne. Er wendet sich kritisch gegen die Praxis, (junge) Menschen aus dem Gesichtsfeld der Gesellschaft zu verbannen – durch soziale Verteilungsprozesse, sozial selektierende Bildungsstrukturen, geschichtlich entwickelte und in Teilen fortexistierende Formen von offener oder stationärer Kinder- und Jugendhilfe, die aus unterschiedlichen Gründen nicht final auf Förderung, sondern selektierend und ausgrenzend wirken. Es geht um Kinder und Jugendliche, die nicht etwa abstrakt am Rande der Gesellschaft stehen, sondern um solche, die dorthin gestellt worden sind und häufig das nicht ausgebildet bzw. verloren haben, was sie als gesellschaftsfähiges Individuum charakterisiert: Selbstwert und Selbstwirksamkeit. Ihre Körperlichkeit spiegelt diesen Prozess, zugleich bietet das Eingehen auf deren Körperlichkeit eine zentrale Möglichkeit, über Schritte zur eigenen Persönlichkeit zu gelangen. Es geht also nicht um Kinder und Jugendliche im Allgemeinen, sondern um die unsichtbar gemachten, um einen fruchtbaren Dialog zwischen Theorie und Praxis, in dem soziale Inklusion nicht als Gemeinplatz steht, sondern sich auf konkrete soziale Ausgrenzungen gerade am Rande der Gesellschaft bezieht.

Literatur

- Abraham, A. (2011). Der Körper als heilsam begrenzender Ratgeber? In R. Keller & M. Meuser (Hrsg.), *Körperwissen* (S. 31–52). VL.

- Huster, E.-U. (2018). Soziale Teilhabe als sozialstaatliches Ziel Der sozialpolitische Diskurs. In E.-U. Huster, J. Boeckh, & H. Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung* (3. Aufl., S. 97–129). VS.
- Rohrmann, E. (2018). Zwischen selbstbestimmter sozialer Teilhabe, fürsorglicher Ausgrenzung und Bevormundung. Ausgewählte Lebenslagen von Menschen, die wir behindert nennen. In E.-U. Huster, J. Boeckh, & H. Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung* (3. Aufl., S. 619–640). VS.
- Schütte, J. (2013). *Armut wird „soziale vererbt“. Status Quo und Reformbedarf der Inklusionsförderung in der Bundesrepublik Deutschland*. Springer VS.
- Schütte, J. (2015). Die „isolierten Inaktiven“: Präventives Empowerment für besonders benachteiligte Kinder und Jugendliche. In M. Wendler & E.-U. Huster (Hrsg.), *Der Körper als Ressource in der Sozialen Arbeit. Grundlegungen zur Selbstwirksamkeitserfahrung und Persönlichkeitsbildung* (S. 189–202). Springer VS.
- Wendler, M. (2018). Bewegung und Körperllichkeit als Risiko und Chance. In E.-U. Huster, J. Boeckh, & H. Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung* (3. Aufl., S. 663–686). VS.

Systematische Rahmensetzung

Die Unsichtbaren sichtbar machen

– Sozial- und bildungspolitische Herausforderungen bei sozial ausgegrenzten Kindern und Jugendlichen

Ernst-Ulrich Huster

Zusammenfassung

Dass Vorbeugen besser sei als Heilen, ist ein alter Topos – nur findet er in der sozialen Wirklichkeit zu wenig Beachtung, vor allem im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die am Rande der Gesellschaft leben bzw. von ihr gar als „Systemsprenger“ betrachtet werden. Aufwachsen ist eine schöne, aber leider auch für nicht wenige Kinder bzw. Jugendliche eine riskante Lebensphase, bei denen die Entwicklung von Selbstwirksamkeit und im Ergebnis eine gefestigte Persönlichkeitsbildung unterbleibt. Innerhalb der Gruppe der sozial Ausgegrenzten sind es vor allem die „isolierten Inaktiven“ und die „eingebundenen Hasardeure“, die nicht über Fähigkeiten besitzen, die Gelegenheiten zu nutzen, die die Gesellschaft für eine soziale Integration bietet. Sie stören bestenfalls, ihr Verhalten wird sanktioniert und oftmals werden sie schlicht „wegesteckt“. Dabei halten Sozial- und Bildungsgesetze durchaus Angebote vor, wie denn Kindern und Jugendlichen Selbstwirksamkeit ermöglicht und zur Entfaltung einer eigenständigen Persönlichkeit verholfen werden kann. Programmatisch wird durchgängig auf eine Stärkung körperlicher Entfaltung und Erfahrung gesetzt. Doch diese Maßnahmen verlangen eine ‚Mitwirkung‘ sei es der Betroffenen selbst, sei es des sozialen Umfeldes. Nicht diese Kinder und Jugendlichen ‚sprengen‘ das Sozial- und Bildungssystem, sondern viele

E.-U. Huster (✉)
Pohlheim, Deutschland
E-Mail: ernst-ulrich.huster@t-online.de

dieser Regelungen gehen von Voraussetzungen aus, die bei diesen Kindern und Jugendlichen nicht gegeben sind. Doch es gibt Ansätze, diesen Prozess des Herausdrängens bzw. Ruhigstellens umzukehren – von den inzwischen weit verbreiteten Frühen Hilfen bis hin zur Ausweitung sogenannter „Flexibler Hilfen“.

1 Prävention vor Kuration

Dass Vorbeugen besser ist als Heilen, ist ein Gemeinplatz, doch hat die Kuration immer noch den mit Abstand größten Anteil an den Aufwendungen personeller und materieller Art in der Sozialpolitik. Dieses ergibt sich auch aus der Geschichte der Sozialpolitik. Die Bewältigung von Krankheit bzw. der Umgang mit krankmachenden Faktoren war lange Zeit Sache des Einzelnen bzw. des Familienverbandes. Erste Krankenkassen – zunächst auf freiwilliger Basis, dann im Rahmen der Reichsgesetzgebung ab 1883 – stellten insofern einen Fortschritt dar, als sie Hilfen bei der Kuration boten und damit die Versicherten bzw. später auch die Familien von Ausgaben entlasteten. Der Gedanke der Prävention kam zunächst über die Unfallversicherung zumindest indirekt auf, da die Beiträge der Unternehmungen nach Gefahrenklassen gestaffelt waren und so ein Anreiz geschaffen wurde, die Gefahrenquellen im eigenen Betrieb zu senken.

Im Bereich der Sozialpolitik sind die präventiven Elemente inzwischen deutlich ausgeweitet worden. Allerdings sind es vor allem Maßnahmen zur Früherkennung, die sekundär so frühzeitig eine kurative Intervention einleiten sollen, damit Heilung möglich ist. Primäre Prävention, also die Verhinderung des Entstehens pathogener Zustände, hingegen nimmt nach wie vor einen geringen Raum ein, und zwar in allen Zweigen der Sozialen Sicherung. Doch dieses ist nicht nur der Tatsache geschuldet, dass es mitunter an finanziellen Handlungsspielräumen fehlt, weil Kuration und Rehabilitation – als tertiärer Prävention – finanziell so stark zu Buche schlagen. Es hängt auch mit der Tatsache zusammen, dass es leichter ist, eingetretene Schäden immer frühzeitiger zu erkennen statt Schäden primär präventiv abzuwenden, die im Regelfall von zahlreichen Faktoren abhängig sind. Dabei geht es zudem um das Zusammenspiel von Verhaltensprävention und Verhältnisprävention. Häufig bleibt es bei dem Anmahnens eines gesundheitsförderlichen Verhaltens, weil dieses zugleich als Ursache für eingetretene Schädigungen leichter ausgemacht werden kann als die Auseinandersetzung mit Rahmenbedingungen in der sozial interessengestalteten Umwelt, Lebens- und Arbeitswelt (vgl. Boeckh et al., 2017).

Was bei sozialpolitisch zu verfolgenden Entstehungsketten von pathogenen Zusammenhängen schon extrem schwierig ist, wird noch unübersichtlicher, wenn man den gesamten Prozess des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen betrachtet. Zwar gibt es eindeutige Korrelationen zwischen bestimmten sozialen Rahmendaten und Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, aber keinesfalls monokausale Bestimmungsfaktoren. Dass etwa Kinder aus sozial schwächeren Familien später in die Kindertagesstätte kommen, dort kürzer verweilen und häufig erst später eingeschult werden, ja dann auch schon in der Grundschule Klassen wiederholen müssen, ist bekannt (Merten, 2010, S. 67 ff.; Holz und Puhlmann, 2005, S. 71 ff.). Wie steht es aber um teils anzutreffende, teils nicht vorhandene Resilienzfaktoren und wie kommt es zum Einsatz von Coping-Strategien? Wieso gibt es die bei den einen und nicht bei den anderen (vgl. Balz, 2018)?

Im Gesundheitswesen spricht man von einer Zweiklassenmedizin, wobei dieses sicher eine nur unpräzise Kategorisierung darstellt, gibt es doch deutlich mehr Abstufungen. Bei pädagogischen Abläufen muss in gleicher Weise davon gesprochen werden, dass die Chancen eines gelingenden Aufwachsens ebenfalls sozial stark differieren. Vereinfacht gesprochen herrscht im öffentlichen Bildungssystem eine Mittelschichtenorientierung vor, die andere Herkunftsmilieus eher ‚unsichtbar‘ macht. In der sozialpolitisch relevanten Biografie jedes Einzelnen spricht man von ‚guten‘ sozialen Risiken und damit eben auch von ‚schlechten‘. Pathogene soziale Risiken werden dabei oftmals dem Individuum zugerechnet und auf ein ungesundes Verhalten zurückgeführt. Auch bei Heranwachsenden wird unbeschadet der sozialen Rahmenbedingungen in der pädagogischen Praxis und im Rahmen der Jugendhilfe oftmals zwischen denen geschieden, die ‚wollen‘ und denen, die ‚nicht wollen‘. Das ‚schlecht‘ in dem einen Falle und das ‚Nicht-Wollen‘ in dem anderen Falle wird mehr oder weniger akzeptiert, sei es als Schicksal, sei es als selbstverschuldet. Es wird, wie in öffentlichen Statements zu vernehmen, zum Vorwand genommen, weitere Integrationsbemühungen lieber ganz einzustellen.

Es gibt in den Sozialwissenschaften zwei Grundannahmen über das Verhältnis Mensch und soziale Umwelt: Der Mensch als homo oeconomicus oder als homo sociologicus: als voll eigenverantwortlich bzw. als fremdbestimmt. Diese Typologie macht systematisch Sinn, weil sie einerseits auf die Eigenverantwortung, zum anderen auf die Begrenztheit dabei verweist, doch mischen sich in der sozial- und bildungspolitischen Praxis beide Prinzipien. Differenzierte gesellschaftliche Verteilungsprozesse und -ergebnisse schaffen Binnenstrukturen, die sich auch in individuellem Wahrnehmen und Verhalten niederschlagen, diese gleichwohl nicht unumstößlich determinieren. Soziales Handeln setzt immer auf

Beides: auf eigenverantwortliches Handeln, aber innerhalb eines sozial vorgeprägten Rahmens. Es gilt weder nur das eine noch das andere. Dabei macht es Sinn, auf die jeweiligen Potenziale, aber auch Beschränkungen zu sehen, die sich auf der Mikroebene, beim individuellen Verhalten, auf der Mesoebene, beim unmittelbaren sozialen Umfeld, und auf der Makroebene, bei den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, ergeben (vgl. Schütte, 2013). Und dabei gibt es soziale Interessen für hierarchische Abstufungen zwischen Einzelpersonen, aber auch zwischen sozialen Gruppen oder gar Schichten, teils sichtbar, teils aber auch verdeckt, sodass Ursachenzusammenhänge oder aber Möglichkeiten der Prävention unsichtbar bleiben bzw. bleiben sollen, obwohl sie erkennbar sein könnten. Der nachfolgende Beitrag fragt nach diesen gesellschaftlichen Interessen und deren teils offenen, teils verborgenen Mechanismen.

2 Aufwachsen als soziales Risiko

„Der Mensch wird frei geboren, und überall ist er in Ketten“ (Rousseau, 1762/1968, S. 30). Diese als politisches Fanal des aufsteigenden Bürgertums gegen den Feudalismus gedachte Aussage von Jean Jacques Rousseau argumentiert zunächst biologisch: Das Kind wird geboren – in seiner Körperlichkeit mit allen endogenen Entwicklungspotenzialen, die auf exogene Faktoren stoßen, von diesen gefördert, geformt, gehemmt oder auch unterdrückt werden. Der Drang nach Befriedigung unmittelbar geäußerter Triebe herrscht vor, darunter das nach Umgang mit der eigenen Motorik, körperlicher Bewegung. Im Begreifen der Umwelt begreift das Kind, was und wer es ist. Kindheit heißt folglich, lernen zu begreifen – im Doppelsinne. Aber Kindheit heißt auch verlernen! Dafür sind soziale Bedingungen zu benennen, Bedingungen, die ein Einüben sozialer Werte und Normen betreffen, z. T. gesamtgesellschaftlich bestimmt, z. T. aber auch von sozialen Milieus und Rahmendaten abhängig (vgl. Wendler, 2015).

Verfolgt man Biografien von Jugendlichen, die eine ‚Karriere‘ als „Systemsprenger bzw. -sprengerin“ durchlaufen haben bzw. durchlaufen (zum Begriff: Baumann, 2014), so stößt man im Regelfall seit der frühesten Kindheit auf Rahmenbedingungen, die stark risikobehaftet sind. Durchgängig kam es zu Barrieren bei diesem wechselhaften Begreifen und damit zu Begrenzungen der Wahrnehmung der eigenen Körperlichkeit. Auch die Herausnahme aus der primären Sozialisationsumgebung konnte dieses häufig nicht kompensieren, die Basis für eine Karriere als „Systemsprenger bzw. -sprengerin“ war gelegt.

Dieses ist erfreulicherweise nicht der Regelfall bei Sozialisationsabläufen, sicher eher die kritische Ausnahme. Aber derartige risikobehaftete Sozialisationsabläufe sind nun auch wieder nicht selten, betrachtet man alleine die Anzahl der familiengerichtlich veranlassten Inobhutnahmen oder auch um andere Einschränkungen beim Umgangsrecht von Eltern(-teilen) in den letzten Jahren. Es geht um Gewalt an, aber auch von Kindern und Jugendlichen. Dem vorgelagert oder zugeordnet sind Demütigungen, Vernachlässigungen, Beziehungsabbrüche und das Abtauchen zumindest in Teilen in kriminelle Milieus (vgl. die Beiträge von Lammert und Wendler sowie von Homann in diesem Band). Nicht nur derartige Ereignisse zeigen, dass Sozialisation immer auch ein risikobehaftetes Unternehmen darstellt, weil – um mit Brecht zu sprechen – „Doch die Verhältnisse, sie sind nicht so“, als dass ein gelingendes Leben garantiert ist (Brecht, 2005, S. 223).

Dabei spielt die Körperlichkeit eine zentrale Rolle: bei der werdenden Mutter, im Geburtsprozess selbst, bei der Erstversorgung, Ernährung, Wohnen und Wohnumfeld, dem Kontakt mit den Bezugspersonen, beim Austausch mit anderen Kindern sei es auf privater Ebene oder in Einrichtungen wie Kindertagesstätten und später Schulen. Unter anderem über seine Körperlichkeit erfährt das Kind Selbstwirksamkeit, stellt soziale Kontakte her und bildet Selbstbewusstsein. Dieses kann ergänzt, erweitert werden durch musische, ästhetische Übungen bzw. Praktiken. Der Körper ist das Kind bzw. der oder die Jugendliche, er bietet Entfaltungsmöglichkeiten, aber auch Begrenzungen, er muss entwickelt werden, erfährt aber auch Restriktionen (vgl. Huster & Schütte, 2015; vgl. Wendler & Huster (Hrsg.), 2015).

Die sozialen Indikatoren für Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen sind bedrückend. Die Zahl der Inobhutnahmen im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts ist von ca. 31.000 im Jahr 2000 auf 49.500 im Jahr 2019 gestiegen, mit einem Höhepunkt von über 84.000 2016. Bei der Zahl von 2016 stellen unbegleitete Jugendliche aus dem Ausland einen hohen Anteil, auch 2019 ordnen sich 8600 Kinder und Jugendliche dieser Kategorie zu. Aber bei über 19.000 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren im Jahr 2019 waren die Eltern mit der Erziehung überfordert, bei 6700 Betroffenen stellte das Jugendamt Vernachlässigung und bei ca. 6000 Beziehungsprobleme fest. In 5800 Fällen gab es Anzeichen körperlicher Misshandlung. Bedrückend ist der Blick auf das Alter der so in Schutz des Jugendamtes Genommenen: 17 % waren jünger als sechs Jahre, 15 % 6 – 11 Jahre alt. Den größten Anteil – 68 % – machten die 12 Jährigen und Älteren aus. (vgl. Statistisches Bundesamt, 2020a). Hier stellt sich die Frage: Was ist gelaufen, wenn Kinder bzw. Jugendliche im Alter von über 12 Jahren in Obhut

genommen werden (müssen), oftmals auf Antrag der Betroffenen selbst? Und bildet der Anteil von 17 % bei den Untersechsjährigen wirklich das gesamte Ausmaß einer risikobehafteten frühkindlichen Entwicklung ab?

Der Umfang der Inobhutnahmen ist offensichtlich nur der Gipfel des Eisberges. Sozialepidemiologische Studien belegen, dass die Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen während und nach der Schwangerschaft, die der Untersuchungen U 1 – U 10 bei Kindern und dass der Impfstatus bei Kindern in hohem Maße von dem sozialen Status der Mütter bzw. der Eltern abhängig ist. Infolgedessen werden Fehlentwicklungen etwa körperlicher Art (Seh- und Sprachstörungen, psychomotorische Störungen u. a. m.) erst später entdeckt bzw. sind häufiger vertreten als bei Kindern aus mittleren oder gar höheren sozialen Schichten (vgl. RKI, 2018). Kinder aus unteren sozialen Schichten tragen auch ein höheres Risiko bei Unfällen – Folge geringerer Aufsicht bzw. eines Lebens in gefährlicheren Wohnumgebungen (Lampert & Richter, 2010, S. 57).

Im Bereich Bildung belegen internationale Vergleichsstudien, dass in keinem vergleichbaren Land die soziale Selektion im Bildungswesen so stark ausgeprägt ist wie in Deutschland (vgl. Kuhlmann, 2018). Statistische Daten unterstreichen, dass der Bildungsabschluss der Eltern einen bestimmenden Einfluss auf die schulische Laufbahn der Kinder hat. Während von den Akademikerkindern 62 % das Gymnasium besuchen, aber nur 3 % die Hauptschule, sind bei Eltern mit niedrigem Bildungsabschluss nur 14 % der Kinder im Gymnasium, aber 22 % in der Hauptschule. 31 % besuchen eine Schule mit mehreren Bildungsgängen, teilweise auch beruflich ausgerichtet (vgl. Statistisches Bundesamt, 2016). Doch überproportional viele Schulverweigerer kommen aus Familien mit einem niedrigeren sozialen Status, sie verlassen die Schule ohne Abschluss bzw. erreichen nur einen niedrigeren Schulabschluss. Ihr Übergang ins berufliche Leben ist ebenfalls prekär. Innerhalb der Gruppe der sogenannten NEETs, also der Jugendlichen, die sich weder in einer schulischen, noch in der beruflichen Ausbildung und auch nicht in Praktika befinden, gibt es viele, deren Eltern/Elternteile selbst keinen Schul- oder beruflichen Bildungsabschluss haben bzw. die selbst langfristarbeitslos waren bzw. sind (vgl. Bertram, 2021 und sein Beitrag in diesem Band). Dort, wo Eltern/Elternteile selbst keine Perspektive für sich sehen, werden solche auch nicht an ihre Kinder verfolgt. „Rumhängen“ wird zum Lebensalltag. Von daher ist es auch nicht verwunderlich, dass die Inzidenz für körperlich-sportliche Betätigung in unteren sozialen Milieus deutlich unterausgeprägt ist (vgl. insgesamt Groh-Samberg, 2018).

Arm ist nicht gleich arm, ein sozial niedriger Status nicht eindeutig festgelegt (vgl. Huster et al. (Hrsg.), 2018; Böhnke et al. (Hrsg.), 2018; Marquardsen (Hrsg.), 2021). Johannes D. Schütte (2013) hat diese Personenkreise darauf hin

untersucht, welche Kompetenzen auf der persönlichen Ebene Betroffener (auf der Mikroebene) vorhanden sind, ob und in welchem Umfang das unmittelbare soziale Umfeld (auf der Mesoebene) stützend wirkt und inwieweit auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene (Makroebene) Hilfen zur Überwindung einer prekären Lebenslage angeboten werden. Dabei gelangt er zu vier Clustern: Die Gruppe der „isolierten Inaktiven“ verfügt weder über eigene Ressourcen zur Überwindung ihrer Lebenslage, noch erfährt sie Unterstützung in ihrem sozialen Umfeld. Sie verfügt nicht über Fähigkeiten, die auf der Makroebene angebotenen Hilfestellungen zu erkennen oder gar zu ergreifen. Die zweite Gruppe, die der „eingebundenen Hasardeure“, ist deutlich aktiver als die erste und besser in ihr soziales Umfeld integriert. Aufgrund ihres sprunghaften und widersprüchlichen, vom sozialen Umfeld als ‚störend‘ empfundenen Verhaltens aber sind die Chancen auf gesellschaftlichen Aufstieg ähnlich gering wie bei dem ersten Typ. Die Chancen, die angebotenen Gelegenheiten, die das soziale System bietet, zu erkennen, für sich als wichtig zu begreifen, sind bei dem dritten Typ – den „entfremdeten Einzelkämpfern“ – und bei den „vernetzten Machern“ deutlich größer. Es bestehen Aneignungsfähigkeiten, um die Aneignungsgelegenheiten für sich zu nutzen (Schütte, 2013, S. 195 ff.; Schütte 2015; vgl. den Beitrag von Schütte in diesem Band).

Dabei geht es nicht bloß um eine beschreibende Phänomenologie, sondern vielmehr um den analytischen Zusammenhang zwischen gesamtgesellschaftlichen Verteilungsprozessen beim ökonomischen, sozialen und kulturellen Kapital (Bourdieu, 1992, S. 49 ff.). Dieses schlägt sich im Sozialisationsprozess, im Auf- und Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen nieder – in der Entwicklung des Habitus als internalisierte Form des kulturellen Kapitals. Teil dieses Habitus ist das Verhältnis zum eigenen Körper, dem „physischen Kapital“. Die Einstellung zu Sport, Bewegung und deren Einübung sind also sozial gebunden, in ihm kommen unterschiedliche „Bedeutungen und Funktionen für die Gesellschaftsklassen“ zum Tragen (Bourdieu, 1986). Der Körper unterliegt der Eigen- und auch der Fremdbewertung (Huster & Schütte, 2015, S. 39 ff.).

Sichtbar in der Gesellschaft sind nur jene, die mit ihr in einem gegenseitig akzeptierten Austauschprozess stehen: in den Kindertagesstätten, in der Schule, in der beruflichen Ausbildung, im Erwerbsleben oder auch im Bezug von sozialen Leistungen. Doch in dem Maße, in dem gerade dieser Austauschprozess stockt, zeitlich und umfangmäßig reduziert wird, indem sich der bzw. die Betroffene nur noch als Objekt externer Zuschreibungen und Anordnungen wahrnimmt oder aus einem wechselseitigen Verhältnis ein einseitiges, sozial nicht akzeptiertes wird, beginnt der Prozess des Rückzugs, der Gang in die Unsichtbarkeit. Beide – die auf

soziale Abwehr störende Form persönlicher ‚Nichtangepasstheit‘ und die Rückwirkung dieser sozialen Ablehnung auf das eigene Selbstkonzept – werden zu Ausschlusskriterien für soziale Integration. Die Folge: Der Betroffene schafft sich eine Umgebung, „(...) in der er sich ‚zu Hause‘ fühlt“ (Bourdieu, 2001, S. 192), auch wenn dieses Verhalten gesellschaftlich unerwünscht – eben als Abweichung von der Norm – gilt, von den Betroffenen aber als zu ihm passend empfunden wird (Böhnisch, 2017, S. 24 f.).

3 Sozialpolitische Hilfesysteme

Mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922/24 hat das damalige Deutsche Reich erstmals reichseinheitliche Regelungen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen getroffen. In Paragraf 1 heißt es: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.“ Das Recht und die Pflicht der Eltern werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Allerdings sagt das Gesetz: „Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein.“ (Reichsgesetzblatt 1922 Nr. 54 vom 29. Juli 1922).

Die Ausgliederung der Jugendhilfe aus der allgemeinen Armenfürsorge war Ausfluss des sozialreformerischen Ansatzes der Weimarer Nationalversammlung und der sie prägenden Koalition aus Sozialdemokratie, politischem Katholizismus und freiheitlichem Liberalismus (vgl. Huster, 2021). Schon die Verfassung von 1919 legte in Artikel 122 als Grundsatz den Schutz der Jugend gegen „Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung“ fest. Damit waren gesellschaftliche und personenbezogene Gefahrenpunkte der jugendlichen Sozialisation angesprochen: die Aufgabe von Werten und Normen, die Vernachlässigung geistiger Förderung und dann die Beeinträchtigung der körperlichen Entwicklung.

Das Gesetz sah ein breites Set an Eingriffsmöglichkeiten vor von der Beratung über materielle Hilfen bis hin zu Möglichkeiten der Inobhutnahme. Als letzte Maßnahme führte das Gesetz sog. „Fürsorgeerziehung“ ein: die Unterbringung in eigens dafür geschaffenen Einrichtungen, die gleichsam mit ‚harter Hand‘ das nach holen sollten, was im bisherigen Lebenslauf des ‚Zöglings‘ versäumt worden war. Im Sinne damaliger Erziehungsmaximen war Härte keineswegs verpönt, sondern sogar gefordert – bis hin zur körperlichen Züchtigung. Erst, wenn sich hier ‚Erfolge‘ einstellten, begann eine Rückkehr ins gesellschaftliche Leben, auch wenn bereits als Versager abgestempelt und auf eine niedrige Stellung im weiteren Lebensweg vorprogrammiert. Dessen Verschärfung im Nationalsozialismus stellte

nur teilweise ein Novum dar, schlossen doch zahlreiche Maßnahmen an die Tradition der Republik von Weimar an, nun aber auch noch völkisch zugespitzt (Sachße & Tennstedt, 1992, S. 46 ff.).

Der Neuanfang nach 1945 war zunächst keiner – nicht nur, aber auch im Bereich der Jugendhilfe. Das Gesetz von 1922/24 wurde wieder in Kraft gesetzt und entsprechend die Fürsorgeerziehung praktiziert. Hier konnten sich mitunter im Dritten Reich ausgebildete bzw. durch Krieg und Gefangenschaft ‚gehärtete‘ Personen voll ihrer mitunter sadistischen Leidenschaft hingeben: Prügel, Essenentzug, harte körperliche Arbeit sollten für den Lebenskampf stählen. Dabei kam es nicht selten zu sexuellen Übergriffen (vgl. die Beiträge von Kuhlmann und von Wendelin in diesem Band).

Mit der Studierendenbewegung kam es zu einer ersten öffentlich ausgetragenen Kontroverse über diese Art der Fürsorgeerziehung (vgl. Meinhof, 1971). Ohne hier ins Detail zu gehen: Es wurde nunmehr gefordert, dass das Recht auf Erziehung nicht als Zwangssozialisation in eine niedrige gesellschaftliche Stellung zu verstehen sei, sondern als Recht auf Selbstbestimmung und Entfaltung der Persönlichkeit im Sinne des Artikel 2 des Grundgesetzes. Bedeutete Fürsorgeerziehung letztlich Wegschluss ins Unsichtbare, bis sich der oder die Betroffene wieder – geläutert – im Rahmen der ihnen zugeschriebenen sozialen Rolle öffentlich zeigen durfte, kam nun das Recht in den Vordergrund, Leistungen zu beziehen, um seinen eigenen Werdegang in die Gesellschaft zu bestimmen.

Dieses läutete dann das Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990 ein. Paragraf 1 dieses Gesetzes, das als Buch VIII Eingang ins Sozialgesetzbuch gefunden hat, bestimmt umfassend das Ziel der staatlichen Jugendhilfe:

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere.
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Dieses stellte einen Paradigmenwechsel dar von der Kontroll- und Eingriffsorientierung des vorherigen Jugendwohlfahrtsgesetzes hin zu einem Leistungsgesetz für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern, das auf Unterstützung und Hilfsangebote setzt. Die Fürsorgeerziehung wurde abgeschafft, stattdessen wurde ein breites Set von Erziehungsberatung, sozialer Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Sozialpädagogischer Familienhilfe bis hin zur Erziehung in einer Tagesgruppe geschaffen. Auch stationäre Vollzeitpflege, Heimerziehung und Formen betreuten Wohnens sind vorgesehen. Entscheidend ist dann die „Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“ nach Paragraph 35:

„Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.“

Entgegen der rigiden Zielsetzung der Fürsorgeerziehung geht es nunmehr um ein Recht auf „eigenverantwortliche Lebensführung“, dem zeitlich nicht eng limitierte Hilfestellungen entsprechend individueller Bedürfnisse und zu ergänzen Erfordernisse dienen sollen. Wohnformen außerhalb von Heimen, etwa in Formen des betreuten Wohnens, machen die hier angesprochenen Jugendlichen sichtbar – als Ergebnis desolater Herkunftserziehung, mitunter ‚Karrieren‘ in unterschiedlichen Stationen der Hilfen zur Erziehung, gescheitert in der Schule und im Regelfall mehrfach bei Polizei und Jugendgerichten auffällig geworden. Es obsiegt in diesem Gesetz die Zielsetzung, diesen Jugendlichen einen ihrer individuellen Verfassung angepasste Rückkehr in eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen. Offen bleibt aber, wie dieses geschehen soll. Dieses ist dann ganz offensichtlich Sache der konkreten Praxis – bzw. der Zielvereinbarung zwischen Leistungsträger (meist Jugendamt) und Leistungserbringer (meist ein freier Träger).

Doch nicht alleine die Jugendhilfe ist bemüht, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen den Weg in die Gesellschaft und hin zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu ebnen. Dem dienen in besondere Weise der Jugendhilfe vor- oder nachgestellt institutionalisierte Orte der Betreuung, sei es für noch nicht

schulpflichtige Kinder, sei es für Schulkinder. Beides sind Bereiche, die im föderalen Bundesstaat letztlich von den Bundesländern getragen werden. So heißt es beispielsweise im Hessischen Schulgesetz in Paragraf 1:

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Bildung. Dieses Recht wird durch ein Schulwesen gewährleistet, das nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten ist. Aus diesem Recht auf schulische Bildung ergeben sich einzelne Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.
- (2) Für die Aufnahme in eine Schule dürfen weder Geschlecht, Behinderung, Herkunftsland oder Religionsbekenntnis noch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Eltern bestimmend sein.

(Fassung vom 1. 8. 2017)

Paragraf 3 schließlich bestimmt „Grundsätze für die Verwirklichung“. In Absatz 6 heißt es:

„(6) Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken. Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen haben Anspruch auf individuelle Förderung. Hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert werden.“

Explizit wird eine Förderung der körperlichen Entwicklung angeführt, zugleich soll auch auf diesem Gebiet vorbeugend möglichen Beeinträchtigungen entgegengewirkt werden. Offen allerdings bleibt, ob und wo dieses im konkreten Fächerkatalog der Schulen geschehen soll – nur im Fach Sport oder auch in anderen Fachgebieten.

Daneben gibt es in zahlreichen Bereichen der Sozialpolitik Regelungen, die das persönliche Wohlergehen fördern und die körperliche Handlungsfähigkeit unterstützen sollen. Dieses betrifft vorrangig die präventiven Angebote der Gesetzlichen Krankenversicherung, daneben die rehabilitativen Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung und die auf die Arbeitssicherheit ausgerichteten Positionen in der Gesetzlichen Unfallversicherung. Daneben enthält das

SGB IX individuell zugeschnittene Förderungen für Personen mit Behinderungen, die die Teilhabe dieses Personenkreises am alltäglichen Leben ermöglichen bzw. sicherstellen sollen. Und auch im Rahmen der Pflegeversicherung (SGB XI) gibt es Bestimmungen zur Förderung der körperlichen Aktivität im Rahmen des Möglichen.

4 Soziale Selektionsfilter als Statusbremse

Es liegt also nicht an einer Nichtberücksichtigung des angemessenen Körperbezugs in den rechtlichen Rahmenbedingungen, es liegt vielmehr an den sozial selektierenden Realisierungschancen. Zunächst ein Beispiel: Körperliche Entfaltung ist identitätsstiftend, persönlichkeitsbildend und schlicht gesund. Doch Personen brauchen Raum, um sich zu bewegen, sozialen Kontakt aufzubauen und auch zum Rückzug. In unseren klimatischen Zonen bedeutet Raum zunächst Wohnraum. Dieser wird durch seine Größe, seine Ausstattung und das Wohnumfeld bestimmt. Betrachtet man hier nun die Statistik, so zeigt sich, dass die Größe und Ausstattung einer Wohnung natürlich von den finanziellen Möglichkeiten abhängig sind. Aktuelle Berechnungen zeigen, dass gerade Haushalte mit einem niedrigen Einkommen mehr als 40 % ihres Einkommens für Wohnen ausgeben müssen, vor allem in Ballungszentren (vgl. [Zeit-Online, 2018](#)). Und diese Wohnungen sind im Regelfall deutlich kleiner und weniger komfortabel ausgestattet als Wohnungen für besser Situierte. Da bleibt dann häufig auch die Möglichkeit des Rückzugs in ein eigenes Zimmer für Kinder unerreichbar. Kommen dann noch Situationen wie in einer Pandemie hinzu, reduziert sich die Möglichkeit, nach draußen zu gehen, noch weiter. Die Lage der Wohnung ist wichtig: Gibt es einen Garten, gibt es Freizeitanlagen in der Nähe, wird die Wohnung durch verschiedene Emissionen belastet, gibt es ein Gelände zum Toben, zum Ballspiel, ohne dass Mitbewohner gleich intervenieren, wenn Kinder sich laut freuen?

Diese Problematik setzt sich fort in der sozialen Infrastruktur, etwa in Kindertagesstätten. Diese sind ja längst nicht mehr nur Betreuungshorte etwa für wenige Stunden, sie sind vielmehr zunehmend auch für unter Dreijährige eine wichtige Sozialisationsinstanz und dann Teil einer sich ausprägenden Elementarpädagogik. Doch Elternbeiträge filtern sozial den Zugang zu diesen Einrichtungen: Mit abnehmender Höhe dieser Elternbeiträge bis hin zur gänzlichen Streichung nimmt der Zugang zu diesen Einrichtungen gerade durch Kinder unterer sozialer Schichten zu (vgl. [Oetker, 2008](#)). Hier gibt es Spielmöglichkeiten, Herumtoben in der frischen Luft, Erkundungsspaziergänge und -fahrten. Doch angesichts der gerade in Städten zu verzeichnenden sozialräumlichen Segregation konzentrieren sich